



VfW • Lister Meile 27 • 30161 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2 „Übergreifendes Energierecht, Erneuerbare-Energien-Gesetz“
Herrn Dr. Guido Wustlich
Frau Dr. Hanna Schumacher

via Email: guido.wustlich@bmwi.bund.de

02. April 2014

Aktenzeichen: III B 2 – 41013-2/11
Stellungnahme zum fortgeschriebenen Entwurf des EEG vom 31.03.2014

Sehr geehrte Frau Dr. Schumacher,
sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

zu dem gestern an uns übersandten Entwurf eines geänderten EEG nehmen wir hiermit Stellung.

Wir halten folgende Änderungen am aktuellen Gesetzentwurf für notwendig, um die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union in Bezug auf die Steigerung der Stromproduktion in Kraft-Wärme-Kopplung und die Energieeffizienz zu erfüllen.

1. Einheitliche Begriffsdefinitionen in den strommarktrelevanten Gesetzen (§ 5 Nr. 12 EEG 2014)

Das EEG beschäftigt sich in § 58 mit Strom, der im räumlichen Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage verbraucht wird. Dazu wird eine Begriffsbestimmung in § 5 Nr. 12 EEG 2014 eingefügt. Die Eigenversorgung ist bereits in § 3 Nr. 10 Satz 3 KWKG zutreffend geregelt. Dort wird sachlich richtig allein auf den Umstand abgestellt, ob der vor Ort erzeugte Strom auch effizient und stromnetzschonend vor Ort verbraucht wird. Denn es ist aus Gründen des Klimaschutzes und auch unter allen anderen erkennbaren Gesichtspunkten völlig egal, wer den Strom dezentral erzeugt und verbraucht. Der objektive Tatbestand der dezentralen Erzeugung und des Verbrauchs vor Ort ist maßgeblich. Eine Differenzierung nach der Person des Betreibers stellt eine nicht begründete Diskriminierung identischer technischer Lösungen dar, bei denen nur die Betreiberrolle anders ausgefüllt wird. Nach dem bisherigen § 33a Abs. 2 EEG ist die Vermarktung im räumlichen Zusammenhang auch ein im EEG anerkanntes Modell. Deshalb muss die Definition des Eigenverbrauchs aus dem KWKG mit lediglich einer begrifflichen Anpassung an das EEG auch so in das EEG übernommen werden.

§ 5 Nr. 12 des Entwurfes ist deshalb wie folgt zu ändern:

„Eigenversorgung“: die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird. Eine zugelassene Anlage im Sinne des § 6 KWKG gilt auch als Eigenanlage oder Anlage im Sinne des Satzes 1.

2. Keine aufgezwungene Strombeschaffungspflicht durch Netzbetreiber (§ 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014)

§ 9 formuliert die berechtigte Anforderung für Betreiber von Anlagen mit mehr als 100 kW elektrischer Leistung, die dem Netzbetreiber erlauben, von diesen Anlagen ausgehende schädliche Einspeisungen bei einer Netzüberlastung zu verhindern. Die Regelung ist aber unzulässig weit gefasst und würde dem Netzbetreiber erlauben, über den berechtigten Regelungszweck hinaus einen unzulässigen Stromabnahmezwang einseitig anzuordnen.

Wenn einzelne oder mehrere KWK-Anlagen oder Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien über einen Netzverknüpfungspunkt an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, der Großteil ihrer Erzeugung aber nicht eingespeist, sondern vor dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht wird, stellt sich die Frage einer möglichen schädlichen Einspeisung allein am Netzverknüpfungspunkt. Regeln darf der Netzbetreiber allein die Einspeisung, nicht die Erzeugung und den Verbrauch innerhalb der Kundenanlage. Wenn er aber verlangen kann, dass er Zugriff und Regelungsrecht in Bezug auf die Erzeugungsanlage in der Kundenanlage unabhängig vom Verbrauch in der Kundenanlage hat, dann kann er die Erzeugung und nicht die Einspeisung regulieren. In der Praxis würde dies bedeuten, dass der Betreiber der Anlagen statt des günstigen eigenerzeugten Stromes teuren Strom aus dem Netz kaufen muss. Ein solcher Abnahmezwang darf nicht ermöglicht werden. Er hätte bei Eigenversorgungsanlagen in der Industrie zudem drastische Folgen für die Produktion, wenn z.B. der aus der KWK-Anlage stammende Dampf nicht mehr zur Verfügung steht. Auch die Entschädigungsregelung in § 15 rechtfertigt das nicht, weil der Gesetzgeber nicht erst unzulässige Eingriffe zulassen und den Geschädigten dann auf ein mühsames und unvollständiges Erstattungsverfahren verweisen kann.

Will der Netzbetreiber negative Regelenergie einsetzen, muss er diese im Regelenergiemarkt beschaffen und kann nicht über ein Abstellen der Eigenversorgungsanlage die Regelenergiebeschaffung umgehen. Bisher schließt § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 die nur aus, wenn mehrere Anlagen betroffen sind, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen. Das muss aber für alle Anlagen gelten.

Änderungsvorschlag:

Deshalb muss in § 9 Abs. 1 Satz 2 die Passage „gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und“ **gestrichen** und klarstellend eingefügt werden, dass der Netzverknüpfungspunkt maßgeblich ist. Damit ergibt sich folgender Wortlaut für § 9 Abs. 1:

*„(1) Anlagenbetreiber sowie Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit **am Netzverknüpfungspunkt***

- 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und*
- 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.*

*Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere **Stromerzeugungsanlagen**, die ~~gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und~~ über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber **am Netzverknüpfungspunkt** die gesamte*

- 1. Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und*

2. Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“

3. Einheitliche Regelungen für alle Eigenversorgungsfälle (§ 58 EEG 2014)

Wie bereits zu 1. ausgeführt, gibt es keinen Grund, bei der dezentralen Erzeugung und dem dezentralen Verbrauch in Abhängigkeit von der Person des Anlagenbetreibers zu differenzieren. So wird die bisher schon in § 33a Abs. 2 EEG 2012 angesprochene Vermarktung im räumlichen Zusammenhang sachgerecht geregelt. Alle Vermarktungen im räumlichen Zusammenhang haben den Vorteil, die Netze zu entlasten, die Netz- und Umspannverluste zu reduzieren und bedarfsgerechte steuerbare Erzeugungsleistung zu schaffen.

Außerdem ist bei der Übergangsregelung auf Projekte Rücksicht zu nehmen, die verbindlich vor dem 23. Januar 2014 vereinbart wurden, aber erst danach umgesetzt werden. So gibt es beispielsweise Bauaufträge oder öffentliche Vergabeverfahren, bei denen der Zuschlag vor dem 23. Januar 2014 erteilt, aber die Realisierung erst nach dem 1.1.2015 abgeschlossen sein wird.

Die Eigenversorgung ist deshalb wie folgt zu regeln:

§ 58 *Eigenversorgung*

(1) Übertragungsnetzbetreiber können ~~von Eigenversorgern~~ für Strom **zur Eigenversorgung** ~~der den Eigenversorgern nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird~~ die EEG-Umlage verlangen. Die Regelungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind ~~auf Eigenversorger~~ entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

1. für Strom **zur Eigenversorgung** aus Bestandsanlagen, die ~~der Eigenversorger~~ vor dem 1. September 2011 **in Betrieb genommen wurden** ~~selbst betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat~~,
2. für Strom aus sonstigen Bestandsanlagen nach Absatz 3,
3. für den Kraftwerkseigenverbrauch nach Absatz 4,
4. für Strom **zur Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen** ~~von Eigenversorgern~~, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind,
5. für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom **zur Eigenversorgung** aus erneuerbaren Energien versorgen **oder versorgen lassen** und für den Strom aus **Eigenversorgungsanlagen** ~~ihren Anlagen~~, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen, und
6. für kleine Eigenversorgungsanlagen nach Absatz 5.

Satz 1 Nummer 2 bis 6 gilt nur, wenn der **Strom zur Eigenversorgung** ~~Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt und der Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.~~

(3) Als Bestandsanlage im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 gilt jede Stromerzeugungsanlage,

1. die vor dem 1. August 2014 ~~selbst betrieben~~ **zur Eigenversorgung in Betrieb genommen worden ist** ~~und zur Eigenversorgung genutzt hat~~

2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist **oder deren Errichtung verbindlich vor dem 23. Januar 2014 vereinbart wurde** und **aus der** vor dem 1. ~~April~~ **Juli** 2015 **Strom** zur Eigenversorgung genutzt worden ist oder
3. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

(4) Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.

(5) [Dazu weiter unten]

(6) Für den Strom **zur Eigenversorgung** aus der ~~Stromerzeugungsanlage~~ eines ~~Eigenversorgers~~, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und ~~den~~ der ~~Eigenversorger~~ in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage ~~selbst~~ verbraucht und nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage

1. um [**90** Prozent] im Fall des Betriebs

a) einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder

b) einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht, oder

2. um [**70** Prozent] im Fall des Betriebs einer sonstigen Stromerzeugungsanlage oder

3. um [*x* Prozent], sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20082 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.

(7) [unverändert]

(8) [dazu weiter unten]

4. Erhöhung der Bagatellgrenze bei der Umlagebefreiung (§ 58 Abs. 5 EEG)

Die in § 58 Abs. 5 vorgesehene Bagatellgrenze greift zu kurz. Ein wesentliches Element der Energiewende besteht darin, dass massenweise kleine Anlagen errichtet werden, die allein wegen der statistischen Streuung der auf den Anlagenbetrieb Einfluss nehmenden Faktoren die Versorgungssicherheit erhöhen und schon deshalb wünschenswert sind. Sie reduzieren die Inanspruchnahme der Übertragungsnetze, weil immer mehr Strom am Ort des Verbrauches erzeugt wird. Außerdem ermöglichen solche Kleinanlagen auch Akteuren, die nicht über große Investitionsbudgets verfügen, einen Beitrag zur innovativen und unabhängigen Energieversorgung zu leisten. Sie verursachen überproportional viel Arbeit in der Fläche und sind deshalb auch volkswirtschaftlich nützlicher als zentrale Großanlagen. Zudem haben viele Innovationen im Bereich der klimaschonenden Energieversorgung ihren Ausgangspunkt bei

solchen kleinen Anlagen genommen. Sie dienen damit auch dem in § 1 EEG benannten Zweck, „die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“. Das Tätigkeitsfeld „Kleinanlagen“ muss deshalb – wie es im Stromsteuerrecht und im KWKG auch vorgesehen ist – vor behindernden Eingriffen geschützt werden. Deshalb ist die Bagatellgrenze bei mindestens 250 kW installierter elektrischer Leistung anzusetzen.

§ 58 Abs. 5 des Entwurfes ist wie folgt zu ändern:

*„Kleine Eigenversorgungsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von **höchstens 250 Kilowatt**. Bei diesen Anlagen entfällt der Anspruch nach Absatz 1 für **höchstens 1,25 Mio Kilowattstunden** selbst verbrauchten Strom im Jahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. § 30 ist entsprechend anzuwenden.“*

[Änderungen fett markiert]

5. Keine kostenträchtige Lastgangmessung und –abrechnung bei sehr kleinen Anlagen (§ 58 Abs. 8)

Die aus der aktuellen Regelung sich ergebende Notwendigkeit, jede noch so kleine Anlage mit einer Lastgangmessung auszustatten, führt unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten, die in Anbetracht der geringen Erzeugungsmengen die ganze Anlage wirtschaftlich unterinteressant werden lassen. Damit ginge sehr viel Potential für kleine dezentrale Lösungen und damit Klimaschutzpotential verloren. Der VfW ist der Ansicht, dass hier auf die 100 kW Grenze aus § 9 Absatz 1 des Referentenentwurfes des EEG abgestellt werden sollte und darunter die Lastgangmessung verzichtbar ist.

Die im Entwurf stehende Regelung in § 58 Abs. 8 bedeutet einen nicht zumutbaren erheblichen Aufwand für Messung, Auswertung und Abrechnung gerade bei kleinen hocheffizienten KWK-Anlagen.

§ 58 Abs. 8 ist deshalb zu ändern:

*(8) Bei der Berechnung der selbst verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. **Bei Anlagen bis zu einer installierten elektrischen Leistung bis zu 100 kW ist abweichend von Satz 1 eine Berechnung allein anhand der Jahresmengen zulässig.**“*

[Änderungen fett markiert]

Eine allein auf das EEG fokussierte Herangehensweise an die Aufgabe, für eine klimafreundliche Energieversorgung zu sorgen, ist verkürzt. Es muss das Gesamtsystem der Energieversorgung gesehen werden und in diesem zu volkswirtschaftlichen vertretbaren Kosten die Energiewende gemeistert werden. Die aktuelle Strategie, Kostenentlastung beim EEG zu Lasten von anderen klimaschonenden Techniken und Konzepten zu erreichen, verschenkt ohne Not Klimaschutzpotentiale. Das würde durch die Berücksichtigung unserer Vorschläge jedenfalls in Teilen verhindert.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Arnold

Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin des VfW

**VfW – Die führende Interessen-
Vertretung für Contracting und
Energiedienstleistung**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

VfW